

Merkblatt für alle Tierhalter im Kyffhäuserkreis

gemäß Erlass des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vom 22.12.2011 wurde zum 1. Januar 2012 das zentrale Tierhalterregister in Thüringen eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2012 wird jede Neuanmeldung einer Tierhaltung und alle Änderungsmeldungen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und die Thüringer Tierseuchenkasse vorgenommen.

Gesetzliche Grundlage für die Anmeldung und Registrierung von Tierhaltung sind § 18 Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), §§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), § 1a Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) und § 3 bzw. § 6 Abs. 2 Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315).

„Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.“

Zusätzlich zu den Angaben hat ein Tierhalter zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkeln sowie Mastschweinen, der zuständigen Behörde/Stelle zu melden.

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde/Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der eigenen Registriernummer
2. der Registriernummer des abgebenden Betriebes
3. der Anzahl der übernommenen Schweine und
4. des Datums der Übernahme.

Weiterhin ist ein Bestandsregister zu führen.

Wer Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde/Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere
2. der Registriernummer seines Betriebes
3. des Datums des Verbringens
4. der Registriernummer des abgebenden Betriebes
5. des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

Weiterhin ist ein Bestandsregister zu führen.

Meldebögen für die Betriebe sind über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises, Edmund-König-Str. 7, 99706 Sondershausen, (Tel.: 03632/741461) bzw. die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena (Tel.: 03641/88550) zu beziehen.

Dr. Wolf
Amtsleiter
Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises
Edmund-König-Str. 7
99706 Sondershausen, Tel. 03632/741461